

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/12428 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung  
von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten**

### **b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/11735 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung  
von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten**

### **c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 16/7958 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthalts in  
terroristischen Ausbildungslagern (... StrÄndG)**

#### **A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

Die gleichlautenden Gesetzentwürfe gehen davon aus, dass die Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus unverändert fortbestehen. Die in London und Madrid verübten Anschläge, aber auch die verhinderten Anschläge auf mehrere Passagierflugzeuge in London und die in zwei Regionalzügen in Dortmund und Koblenz entdeckten Kofferbomben haben gezeigt, wie berechtigt die Sorge vor weiteren schweren staatsgefährdenden Gewalttaten in Europa ist. Auch in Deutschland besteht weiterhin eine erhebliche Gefahr von terroristischen Anschlägen, wie die Anfang September 2007 vereitelten Bombenanschläge belegen. In diesem Zusammenhang wächst zugleich die Bedeutung von Plattformen für den Austausch von Inhalten, die geeignet sind, als Anleitung zur Begehung solcher Anschläge zu dienen, wie etwa im Internet, und die zu konkreten Anschlagsvorbereitungen auch bereits verwendet worden sind. Ebenfalls von Bedeutung bei der Vorbereitung von Anschlägen ist die Ausbildung in so genannten Terrorcamps oder Einrichtungen der gewaltbereiten rechtsextremistischen

Szene. So gibt es Erkenntnisse, dass sich mutmaßliche Terroristen vor allem im außereuropäischen Ausland im Umgang mit Waffen, Sprengstoffen etc. ausbilden lassen und danach nach Europa zurückkehren.

Die Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten ist jedoch nach geltendem Recht außerhalb des von § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) erfassten Bereichs der terroristischen Vereinigung – abgesehen von den Fällen des § 30 StGB, insbesondere der versuchten Anstiftung und der Verbrechensverabredung – lediglich dann strafbar, wenn die geplante Tat wenigstens in das Stadium des Versuchs (§ 22 StGB) gelangt ist, wenn der Täter also nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands bereits unmittelbar angesetzt hat, d. h. das weitere Geschehen bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte in die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands einmünden soll. Die mit der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten verbundenen erheblichen Gefahren erfordern ein möglichst frühzeitiges Eingreifen auch des Strafrechts. Insbesondere bei so genannten Selbstmordattentaten ist die Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung außerordentlich kurz. Auch und vor allem unter Sicherheitsaspekten ist somit eine Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes geboten.

Dabei muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass auf Grund der sich ständig ändernden Strukturen gerade von islamistischen Terrororganisationen (beispielsweise der Dezentralisierung hierarchischer Strukturen innerhalb von al Qaida) nicht alle strafwürdigen Verhaltensweisen im Bereich der Vorbereitung schwerster Taten von § 129a StGB erfasst werden. Ungeachtet der Ausprägung von festen Organisationsstrukturen handelt es sich gerade bei religiös motivierten Terroristen oder Terroristinnen um sehr gefährliche Täter, deren Gewaltbereitschaft nach wohl allgemeiner Einschätzung besonders hoch ist.

Zu Buchstabe c

Im Gesetzentwurf des Bundesrates wird hervorgehoben, dass der internationale Terrorismus nach wie vor auch für die Bundesrepublik Deutschland eine unmittelbare Bedrohung darstellt. Deutlich ist, dass insbesondere von Personen, die einen Aufenthalt in einem terroristischen Ausbildungslager absolviert haben, eine große Gefahr und eine unmittelbare Bedrohung für die innere Sicherheit und staatliche Ordnung ausgeht. Nach geltender Rechtslage ist zwar die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder deren Unterstützung nach den §§ 129a und 129b StGB strafbar, der bloße Aufenthalt in einem terroristischen Ausbildungslager bleibt jedoch straffrei. Um diese Strafbarkeitslücke zu schließen und damit früher und effektiver gegen terroristische Gefahren vorgehen zu können, wird u. a. eine Ausweitung des § 129a StGB um die Strafbarkeit von Aufenthalten in Terrorcamps für erforderlich gehalten.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12428 in geänderter Fassung, wobei insbesondere folgende Änderungen vorgesehen sind:

- Einfügung eines neuen § 89a in das StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), mit dem u. a. Handlungen zur Vorbereitung von Straftaten mangels Bestehens oder Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung nicht als Beteiligung an oder Unterstützung einer solchen gemäß § 129a StGB verfolgt werden können und mit dem eine sachgerechte Erfassung von Vorbereitungshandlungen im Ausland ermöglicht wird (u. a. Ausbildung Deutscher in einem ausländischen Terrorcamp oder in einer Einrichtung der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene);

- Einfügung eines neuen § 89b in das StGB, mit dem die Aufnahme und das Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung – auch im Ausland – unter Strafe gestellt wird, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich beispielsweise in einem Terrorcamp für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ausbilden zu lassen;
- Einfügung eines neuen Tatbestandes des § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), der u. a. das Anpreisen oder Zugänglichmachen von Schriften, die nach ihrem Inhalt geeignet sind, als Anleitung zu bestimmten schweren staatsgefährdenden Gewalttaten zu dienen, und die nach den Umständen ihrer Verbreitung auch geeignet sind, bei anderen die Bereitschaft zu fördern oder zu wecken, solche Taten zu begehen, unter Strafe stellt;
- Aufnahme von § 89a StGB in § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) und § 291 StGB (Geldwäsche);
- Ergänzung von im Zusammenhang mit terroristisch motivierten Straftaten bereits vorhandenen einschlägigen Vorschriften um die Regelung des § 89 StGB.

Zu Buchstabe b

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/11735, der wortgleich mit dem Gesetzentwurf unter Buchstabe a ist.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7958, mit dem im Wesentlichen folgende Änderungen vorgeschlagen werden:

- Ergänzung des § 129a Absatz 5 StGB dahingehend, dass die Wahrnehmung von Ausbildungsangeboten, die terroristischen Zielen dienen, unter Strafe gestellt wird;
- Wiederherstellung der Strafbarkeit der sog. Sympathiewerbung im Rahmen von § 129 Absatz 1 und § 129a Absatz 5 Satz 2 StGB;
- Erweiterung des Strafanwendungsrechts (§ 5 StGB) auf die Fälle der §§ 129a, 129b StGB, in denen eine besondere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12428 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe b

**Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/11735**

Zu Buchstabe c

**Einstimmige Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7958**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12428 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:  
In Artikel 1 Nummer 2 wird in § 89a Absatz 2 Nummer 3 nach dem Wort „sind,“ das Wort „oder“ eingefügt;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11735 für erledigt zu erklären;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7958 abzulehnen.

Berlin, den 13. Mai 2009

### Der Rechtsausschuss

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Dr. Jürgen Gehb**  
Berichterstatter

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Dr. Peter Danckert**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Dr. Peter Danckert, Joachim Stünker, Jörg van Essen, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12428** in seiner 214. Sitzung am 26. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/11735** in seiner 202. Sitzung am 29. Januar 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/7958** in seiner 202. Sitzung am 29. Januar 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 16/12428, 16/11735 und 16/7958 in seiner 95. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12428 anzunehmen. Ferner hat er beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11735 für erledigt zu erklären. Schließlich hat er einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7958 abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 16/12428 und 16/11735 in seiner 130. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 16/12428 und 16/11735 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 16/12428 und 16/11735 in seiner 93. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, die zusammengeführten gleichlautenden Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/12428 und 16/11735 in der Fassung der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz anzunehmen. Er hat hierzu mit den Stimmen der

Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz beschlossen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7958 in seiner 89. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7958 in seiner 86. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und beschlossen zu empfehlen, diesen für erledigt zu erklären.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/12428, 16/11735 und 16/7958 in seiner 132. Sitzung am 25. März 2009 bzw. in seiner 127. Sitzung am 4. März 2009 beraten und beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 137. Sitzung am 22. April 2009 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Katrin Gierhake, LL.M.	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Rechtsphilosophisches Seminar, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Dr. Jürgen Peter Graf	Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe
Rainer Griesbaum	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof und ständiger Vertreter des Generalbundesanwaltes, Karlsruhe
Prof. Dr. Markus Heintzen	Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Florian Jeßberger	Humboldt-Universität zu Berlin, Lichtenberg-Professur für Internationales Strafrecht und Strafrechtsvergleichung
Anke Müller-Jacobsen	Rechtsanwältin, Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Dr. Klaus Rogner	Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Sieber	Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Leiter der strafrechtlichen Abteilung, Freiburg im Breisgau
Jörg Ziercke	Präsident des Bundeskriminalamtes Wiesbaden.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 22. April 2009 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/12428 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Darüber hinaus hat er beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/11735 für erledigt zu erklären. Schließlich hat er einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/7958 abzulehnen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** sprachen sich dafür aus, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung, die lediglich eine redaktionelle Klarstellung enthalte, anzunehmen. Der Entwurf bleibe im Übrigen unverändert.

Die Sachverständigenanhörung am 22. April 2009 habe gezeigt, dass ein Bedürfnis für die neuen Straftatbestände bestehe. Gerade die Praktiker hätten darauf hingewiesen, dass sich die Strukturen des internationalen Terrorismus gewandelt hätten und dass deshalb auch das strafrechtliche Instrumentarium an die neue Bedrohungslage angepasst werden müsse. Die hierfür vorgeschlagenen Straftatbestände seien von den Praktikern einhellig begrüßt und als notwendig erachtet worden.

Die Anhörung habe ferner bestätigt, dass die neuen Straftatbestände verfassungsgemäß, insbesondere hinreichend bestimmt und verhältnismäßig seien. Die vereinzelt vortragene Kritik, der Staat dürfe Vorbereitungshandlungen von Einzeltätern schon grundsätzlich nicht unter Strafe stellen, überzeuge nicht. Die Koalitionsfraktionen wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits das geltende Recht eine Vielzahl von Strafbestimmungen kenne, in denen Vorbereitungshandlungen von Einzeltätern unter Strafe gestellt würden (vgl. die §§ 80, 83, 87, 149, 152a Absatz 1 Nummer 2, § 234a Absatz 3, die §§ 275 und 310 StGB).

Änderungen an den vorgeschlagenen Strafvorschriften hielten die Koalitionsfraktionen nach der Anhörung nicht für erforderlich. Dies gelte auch für die subjektive Tatseite des § 89a StGB-E. Der Vorsatz müsse auf die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gerichtet sein. § 89a StGB-E verlange in subjektiver Hinsicht zwar keine Anschlagabsicht im rechtstechnischen Sinne, stelle aber bereits jetzt hohe, einschränkende Anforderungen an den Vorsatz. Der Täter müsse schließlich wissen und wollen, dass die von ihm in Aussicht genommene Tat bestimmt und geeignet sei, den Bestand oder die Sicherheit des Staates zu beeinträchtigen (§ 89a Absatz 1 Satz 2 StGB-E).

Was unter dem in § 89a Absatz 2 Nummer 1 enthaltenen Begriff der „sonstigen Fertigkeiten“ zu verstehen sei, werde bereits aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang hinreichend deutlich. Der Begriff stehe in einer Reihe mit Fertigkeiten wie dem Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoff, Giften usw., also mit Fertigkeiten, denen bereits ein Gefährdungspotential innewohne. Auch die Begründung

stelle klar, um welche Art von besonderen Fertigkeiten es dem Gesetzgeber gehe.

Nach der Überzeugung der Koalitionsfraktionen müsse gerade der Verbreitung von Anleitungen zu schweren staatsgefährdenden Gewalttaten wirksamer entgegengetreten werden, als dies nach den geltenden Strafvorschriften bislang möglich sei. Deshalb werde davon abgesehen, in den Tatbestand des § 91 StGB-E weitere Voraussetzungen aufzunehmen, die bereits in § 130a StGB enthalten seien (das Bestimmungserfordernis in § 130a Absatz 1 StGB oder die Förderungsabsicht in § 130a Absatz 2 StGB).

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, die Sachverständigenanhörung habe ergeben, dass der Gesetzentwurf in verfassungsrechtlicher, materiell-strafrechtlicher und strafprozessualer Hinsicht auf erhebliche Bedenken stoße. Das vorgesehene Gesetz sei essentiell in Frage gestellt worden. Vor diesem Hintergrund sei es unverständlich, dass die Koalitionsfraktionen im Anschluss an die Anhörung lediglich eine redaktionelle Änderung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen hätten. Es sei höchst bedenklich, dass Bundesministerin Brigitte Zypries öffentlich erklärt habe, das Gesetz sei „verfassungsrechtlich auf Kante genäht“. Daraus könne gefolgert werden, dass sie nicht der festen Überzeugung sei, dass dieses Gesetz notwendig sei und dass die verfassungsrechtlichen und die weiteren rechtlichen Einwände unbegründet seien.

Die bisherigen Gesetze, insbesondere die Organisationsdelikte der §§ 129a und 129b StGB, reichten aus, um ein Verhalten, das als strafwürdig anzusehen sei, zu sanktionieren. Die Strafbarkeit dürfe nicht in unverantwortlicher Weise in den Bereich des Wollens und des Denkens vorverlagert werden. Anstelle neuer Strafnormen sei es notwendig, den bestehenden Gefährdungen mit präventiven Mitteln zu begegnen. Die Koalitionsfraktionen verfolgten mit dem vorgesehene Gesetz offenbar die Zielsetzung, möglichen späteren Vorwürfen zu begegnen, man sei untätig gewesen. Aus der Sicht der Fraktion BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN sei der Gesetzentwurf insgesamt unnötig und erheblich fehlerhaft.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, dass die Behauptung, es bestünden Lücken im derzeit geltenden Strafrecht, unzutreffend sei. Die bislang aufgetretenen einschlägigen Fälle hätten aufgrund der bestehenden Gesetze zufriedenstellend gelöst werden können. Dies gelte beispielsweise für die sog. Kofferbomber von Köln, die aufgrund des geltenden Strafrechts zu hohen Strafen verurteilt worden seien. Die vorgeschlagenen Änderungen hätten sowohl in materiellrechtlicher als auch in strafprozessualer Hinsicht sehr weitgehende Eingriffe in die Grundstrukturen des geltenden Rechts zur Folge. Die von den Koalitionsfraktionen hierfür angeführte Begründung sei nicht tragfähig.

Nach der Systematik des geltenden Rechts würden Vorbereitungshandlungen grundsätzlich nicht sanktioniert, wobei von diesem Grundsatz lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen abgewichen werde. Durch die vorgesehenen Änderungen werde die Strafbarkeit insgesamt stark ins Vorfeld verlagert, das eigentlich dem Polizeirecht vorbehalten sein müsse. Präventiv-polizeiliche Maßnahmen und repressive strafrechtliche Maßnahmen sollten jedoch weiterhin klar voneinander getrennt bleiben. Auch die Fraktion der FDP verkenne nicht, dass es eine starke terroristische Bedrohung gebe. Sie spreche sich deshalb für eine Stärkung derjenigen

Behörden aus, deren Aufgabe es sei, im Vorfeld Gefahren abzuwehren. Hierzu zählten z. B. die Nachrichtendienste und die Polizei. Der Rechtsstaat dürfe nicht auf eine unsichere Grundlage gestellt werden. Die zitierte Äußerung der Bundesministerin der Justiz offenbare, dass der Gesetzentwurf verfassungsrechtlich zumindest bedenklich sei. Die Fraktion der FDP könne ihm nicht zustimmen.

#### **IV. Begründung der Beschlussempfehlung**

Die vom Rechtsausschuss beschlossene Änderung stellt klar, dass die Aufzählung in Absatz 2 alternativ und nicht kumulativ gemeint ist (so bereits die Entwurfsbegründung, Drucksachen 16/12428 und 16/11735).

Im Übrigen hat der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen. Insoweit wird auf dessen Begründung verwiesen (Drucksachen 16/12428 und 16/11735).

Berlin, den 13. Mai 2009

**Dr. Jürgen Gehb**  
Berichterstatter

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Dr. Peter Danckert**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

